

Produktübersicht Zuschussprodukte

Produkt	Ausfallsbonus („AB“)		
	Vorschuss FKZ 800.000	Ausfallsbonus	Ausfallsbonus II („AB II“)
Beihilfen-Regime	Befristeter Beihilfenrahmen		
Betrachtungszeitraum	Monatliche Beantragung von Kalendermonaten im Zeitraum November 2020 – Juni 2021		Monatliche Beantragung im Zeitraum Juli – September 2021
Antragsberechtigt	<ul style="list-style-type: none"> Umsatzausfall \geq 40% im herangezogenen Kalendermonat Antragstellung FKZ 800.000 bis 31. Dezember 2021 	<ul style="list-style-type: none"> Umsatzausfall \geq 40% im herangezogenen Kalendermonat 	<ul style="list-style-type: none"> Umsatzausfall \geq 50% im herangezogenen Kalendermonat Maßnahmen im Rahmen einer Gesamtstrategie zur Reduktion des Verlustes (Schadensminderungspflicht)
Berechnung	Differenz zwischen dem Umsatz Betrachtungszeitraum und Umsatz des Vergleichszeitraumes (Kalendermonat aus dem Zeitraum März 2019 bis Februar 2020); davon:		Differenz zwischen Umsatz im Betrachtungszeitraum und Umsatz im Vergleichszeitraum (entsprechender Monat in 2019):
	15% des Umsatzausfalls als Vorschuss	15 % des Umsatzausfalls als Ausfallsbonus Ausfallsbonus für März & April 2021: 30 % des Umsatzausfalls	Prozentsatz des Umsatzausfalls gemäß Anhang 2 abhängig von der Branche als Ausfallsbonus II
Mindestbetrag	Bei Vorliegen der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen zu gewährende Mindesthöhe beträgt EUR 100,00		
Produkt-Obergrenze	EUR 30.000 / Kalendermonat	EUR 30.000 / Kalendermonat Ausfallsbonus für März & April 2021: max. EUR 50.000	EUR 80.000²⁾ / Kalendermonat
übergreifende Obergrenze	EUR 1.800.000¹⁾		
Abzüge	<u>Kürzung der Obergrenze um finanzielle Maßnahmen nach 3.1 des Befristeten Beihilfenrahmens, insbesondere:</u> <ul style="list-style-type: none"> Lockdown-Umsatzersatz (direkt / indirekt) FKZ 800.000 100%-Haftungen zur Bewältigung der Covid-19-Krise von aws oder ÖHT Zuwendungen von Bundesländern, Gemeinden oder regionalen Wirtschafts- und Tourismusfonds 		
Antragstellung	<ul style="list-style-type: none"> Jeweils ab 16. des auf den Betrachtungszeitraum folgenden Kalendermonats (z.B. Februar ab 16. März) Bis zum 15. des auf den Betrachtungszeitraum drittfolgenden Kalendermonats (z.B. Februar bis 15. Mai; Juni bis 15. September) Beantragungszeitraum für Betrachtungszeiträume November/Dezember 2020 16. Februar bis 15. April 2021 		<ul style="list-style-type: none"> Beantragung jeweils ab 16. des auf den Betrachtungszeitraum folgenden bis zum 15. des viertfolgenden Kalendermonats (z.B. Antragstellung für Juli 2021 von 16. August – 15. November)
Abhängigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> Vorschüsse können nur bis zur erstmaligen Beantragung des FKZ 800.000 gewährt werden und sind mit dem Auszahlungsbetrag des FKZ 800.000 zu verrechnen Übersteigen die gewährten Vorschüsse den errechneten Auszahlungsbetrages des FKZ 800.000, ist der den Auszahlungsbetrag übersteigende Betrag zurückzuzahlen Vorschüsse unzulässig, wenn bereits ein Antrag auf FKZ 800.000 gestellt wurde Vorschüsse unzulässig, wenn bereits ein Antrag auf Verlustersatz gestellt wurde 	<ul style="list-style-type: none"> Unzulässig sind Anträge für den Betrachtungszeitraum November oder Dezember 2020, wenn bereits ein Lockdown-Umsatzersatz (direkt/indirekt) für diese Betrachtungszeiträume in Anspruch genommen wird <i>Ausnahme: wenn der Antragsteller den Lockdown-Umsatzersatz (direkt/indirekt) vor Beantragung des Ausfallsbonus zurückbezahlt</i> Die Beantragung des Ausfallsbonus für November oder Dezember 2020 schließt eine spätere Beantragung eines Lockdown-Umsatzersatzes II aus 	<ul style="list-style-type: none"> Unzulässig für Betrachtungszeiträume, in denen auch eine Lockdownkompensation aus dem Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbstständige Künstlerinnen und Künstler beansprucht wird

1) Finanzielle Maßnahmen nach Abschnitt 3.1. des Befristeten Beihilfenrahmens sind auf EUR 1.800.000 pro Unternehmen beschränkt.
2) Die Summe aus AB II und auf den Betrachtungszeitraum entfallende Kurzarbeitsbeihilfen darf die Vergleichsumsätze nicht überschreiten.